

Delegiertenversammlung

1. Versammlung Amtsperiode 2018-2022

| | |
|----------------------------------|--|
| Datum: | Mittwoch, 12. September 2018 |
| Zeit: | 18.30 – 20.00 Uhr |
| Ort: | Pfarrzentrum Leepünt, Pianoraum, Leepüntstrasse 14, 8600 Dübendorf |
| Vorsitz: | Benno Hüppi, Präsident ZPG Peter Spörri, Vizepräsident ZPG (Trakt. 2) |
| Protokoll: | Adrian Schori, Sekretär ZPG |
| Anwesend: Delegierte | Doris Meier-Kobler, Bassersdorf (bis 19.40 Uhr) Edith Zuber, Dietlikon (Stimmzählerin) Dominic Müller, Dübendorf Thomas Honegger, Greifensee Roger Isler, Kloten Roland Humm, Maur Urs Buchegger, Nürensdorf Bruno Maurer, Opfikon Michaela Oberli, Rümlang (bis 19.40 Uhr) Thomas Weber, Schwerzenbach (bis 19.35 Uhr) Regina Arter Volketswil Peter Spörri, Wallisellen (Trakt. 1 und 2) Jürg Niederhauser, Wallisellen (ab Trakt. 3) Marco Gamma, Wangen-Brüttisellen, Delegierter |
| Geschäftsleitung (GL) | - |
| Kandidat GL | Daniel Winter, Dübendorf |
| RPK ZPG | Tanja Boesch, Gemeinderätin Dübendorf |
| Fachberater/ Rechnungsführung | Urs Meier, Planpartner AG Witali Späth, RZU Julia Wienecke, Amt für Raumentwicklung ARE |
| Beraterin (Trakt. 3) | Katharina Seiler Germanier, Federas Beratung AG |
| Entschuldigt: | Pierre-André Schärer, Fällanden, Delegierter Stephan Fürst, Dietlikon, Geschäftsleitung Oscar Merlo, TEAMverkehr.zug ag |

- Traktanden:**
1. Genehmigung Protokoll der 7. DV der Amtsperiode 2014-2018 vom 11. Juli 2018
 2. Wahlen gemäss Art. 26 der Verbandsstatuten für die Amtsperiode 2018 bis 2022:
 - 1) zwei Mitglieder der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten
 - 2) drei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung
 - 3) Präsident
 - 4) Vizepräsident
 - 5) ein Stimmzähler
 3. Totalrevision Verbandsstatuten ZPG, Information und Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung in Verbandsgemeinden und RPK sowie Vorprüfung durch Gemeindeamt Kt. Zürich
 4. Brüttenertunnel, Unterwerfung Lampitzäcker in Dietlikon, Antrag für Festlegung im kantonalen Richtplan, Verabschiedung
 5. Mitteilungen und Verschiedenes
-

Der Präsident begrüsst die Anwesenden zur 1. Delegiertenversammlung (DV) der Amtsperiode 2018-2022. Erstmals an einer Delegiertenversammlung dabei sind Jürg Niederhauser, Wallisellen und Marco Gamma, Delegierter Wangen-Brüttisellen.

1. Genehmigung Protokoll der 7. DV der Amtsperiode 2014-2018 vom 11. Juli 2018

Das Protokoll der 7. DV der Amtsperiode 2014-2018 vom 11. Juli 2018 wird genehmigt.

2. Wahlen gemäss Art. 26 der Verbandsstatuten für die Amtsperiode 2018 bis 2022

Präsident Benno Hüppi gehört nicht der Delegiertenversammlung an und hat deshalb kein Stimmrecht (Art. 29 der Statuten).

Das Traktandum 2. Wahlen wird deshalb von Vizepräsident Peter Spörri geleitet, welcher als Delegierter einen allfällig notwendigen Stichentscheid fällen kann.

Peter Spörri weist darauf hin, dass die Wahlen gemäss Art. 26a Statuten offen durchzuführen sind und jeweils das absolute Mehr gilt. Weiter informiert er über den Ablauf gemäss § 26 Gemeindegesetz und die Reihenfolge der Wahlen für die neue Amtsperiode 2018 bis 2022.

Der Vizepräsident stellt fest, dass 12 stimmberechtigte Delegierte anwesend sind und somit für das absolute Mehr 7 Stimmen erforderlich sind.

2.1 Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten

Für die zwei Sitze stellen sich die folgenden vier Personen zur Wahl:

- Bruno Maurer, Delegierter Opfikon, neu
- Doris Meier-Kobler, Delegierte Bassersdorf, bisher
- Dominic Müller, Delegierter Dübendorf, neu
- Jürg Niederhauser, Delegierter Wallisellen, neu

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt. Die vier Kandidierenden stellen sich kurz vor und begründen ihre Kandidatur.

Die Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge einzeln unter Namensaufruf zur Wahl gestellt mit folgendem Ergebnis:

- Bruno Maurer, Delegierter Opfikon 9 Stimmen
- Doris Meier-Kobler, Delegierte Bassersdorf 11 Stimmen
- Dominic Müller, Delegierter Dübendorf 4 Stimmen
- Jürg Niederhauser, Delegierter Wallisellen 0 Stimmen

Gewählt sind Doris Meier-Kobler, Delegierte Bassersdorf, und Bruno Maurer, Delegierter Opfikon.

2.2 Wahl von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung

Für die drei weiteren Sitze in der Geschäftsleitung stellen sich die folgenden drei Kandidaten zur Wahl, die im Gebiet des Zweckverbandes das passive Wahlrecht haben und die nicht der Delegiertenversammlung angehören (Art. 26 Ziffer 2. der Statuten):

- Stephan Fürst, Dietlikon, bisher
- Benno Hüppi, Schwerzenbach, bisher
- Daniel Winter, Dübendorf, neu

Daniel Winter, Dübendorf, stellt sich kurz vor und begründet seine Kandidatur.

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt.

Peter Spörri erklärt die drei Kandidaten gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) als gewählt.

2.3 Wahl des Präsidenten der ZPG aus dem Kreis der Geschäftsleitung

Benno Hüppi, Schwerzenbach stellt sich als Präsident der ZPG erneut zur Wahl.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Peter Spörri erklärt Benno Hüppi gestützt auf § 26 Abs. 2 GG als gewählt.

2.4 Wahl des Vizepräsidenten der ZPG aus dem Kreis der Geschäftsleitung

Nachdem Benno Hüppi als Präsident gewählt ist, muss der Vizepräsident gemäss Art. 26 der Statuten aus dem Kreis der Delegierten stammen.

Doris Meier-Kobler, Bassersdorf, stellt sich zur Wahl.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Peter Spörri erklärt Doris Meier-Kobler gestützt auf § 26 Abs. 2 GG als gewählt.

2.5 Wahl des Stimmzählers

Edith Zuber, Dietlikon, stellt sich für das Amt des Stimmzählers für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Peter Spörri erklärt Edith Zuber als gewählt.

Mit dem Abschluss der Wahlen endet auch das Mandat von Peter Spörri in der ZPG. Der Präsident resümiert seine Tätigkeit in der ZPG. Peter Spörri wurde am 23. Juni 2010 als neuer Delegierter von Wallisellen und im Jahr 2014 erneut für vier Jahre in die Geschäftsleitung gewählt. Seit dem 29. März 2017 amtierte er als Vizepräsident der ZPG. In den acht Jahren in der ZPG nahm Peter Spörri an insgesamt 111 Geschäftsleitungssitzungen, Delegiertenversammlungen und Workshops teil. Benno Hüppi bedankt sich bei Peter Spörri für sein Engagement in der ZPG und wünscht ihm alles Gute für sein neues Amt als Gemeindepräsident in Wallisellen. Peter Spörri wird mit Applaus und einem Präsent verabschiedet.

3. Totalrevision Verbandsstatuten ZPG, Information und Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung in Verbandsgemeinden und RPK sowie Vorprüfung durch Gemeindeamt Kt. Zürich

Der Präsident erläutert nochmals die Ausgangslage für die Totalrevision der Verbandsstatuten, welche aufgrund des neuen, am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes (GG) erforderlich ist. Die Totalrevision der Verbandsstatuten muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf für die neuen Statuten wurde vom Präsidenten und dem Sekretär mit Unterstützung von Katharina Seiler Germanier, Federas Beratung AG, erarbeitet. Der vorliegende Entwurf vom 16. August wurde von der Geschäftsleitung am 23. August 2018 verabschiedet.

Die Delegierten sollen heute den Entwurf zuhanden der Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden und der RPK ZPG sowie zur Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt verabschieden.

Der Sekretär erläutert die wichtigsten Änderungen in den Statuten (siehe Folien 12 – 17 in Protokollbeilage).

Diskussion

Bruno Maurer, Opfikon, stellt die Frage, ob die Verbandsgemeinden auch in einem Anhang anstatt in Art. 1 der Statuten aufgeführt werden könnten.

Gemäss Katharina Seiler Germanier müssen die Mitgliedsgemeinden in den Statuten explizit aufgeführt werden. Ansonsten würde die Statutenrevision vom Gemeindeamt nicht genehmigt.

Bruno Maurer stellt weiter die Frage, ob die RZU als Planungsdachverband zwingend mit so detaillierten Regelungen in den Statuten aufgeführt werden muss.

Da die RZU als Verein organisiert ist, kann sie ihre Statuten einfacher ändern als dies die ZPG als Zweckverband tun kann. Aufgrund der hohen Hürden für eine Statutenänderung (Volksabstimmung erforderlich) sind die Artikel zur Dachorganisation RZU zu hinterfragen. Gemäss Katharina Seiler Germanier könnte die ZPG Mitglied der RZU sein, auch wenn dies nicht in den Statuten festgehalten ist.

Benno Hüppi schlägt vor, die Artikel betreffend die Mitgliedschaft in der RZU in der Geschäftsleitung nochmals zu diskutieren. Ein allfälliger, verglichen mit der heute vorliegenden Fassung anderslautender Vorschlag für die Formulierung in den Statuten wird nach der Geschäftsleitungssitzung vom 27. September 2018 den Gemeinden und dem Gemeindeamt zuge stellt.

Gemäss Urs Buchegger liegt Nürensdorf im Grenzbereich von drei Planungsregionen. Er stellt die Frage, ob alle ZPG-Verbandsgemeinden an einer Urnenabstimmung zustimmen müssten, falls Nürensdorf beabsichtigen würde, die Planungsgruppe zu wechseln.

Katharina Seiler Germanier verneint dies. Ein Austritt aus der ZPG wäre gemäss Art. 56 unter Wahrung einer 12monatigen Kündigungsfrist und vorbehältlich der Zustimmung durch den

Regierungsrat möglich, jedoch müsste die Gemeinde gleichzeitig von einer neuen Planungsregion aufgenommen werden.

Edith Zuber, Dietlikon, ist der Meinung, dass die Geschäftsleitungsmitglieder (neu: Mitglieder des Verbandvorstands), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, im Verbandsgebiet wohnhaft bzw. wählbar sein sollten. Dass gemäss dem Vorschlag in Art. 23 ausserhalb der Region wohnende Personen Mitglied des Verbandsvorstandes sein könnten, erachtet sie als nicht sinnvoll.

Roland Humm, Maur, stellt die Frage, was passiert, wenn zwei in verschiedenen Planungsregionen liegende Gemeinde fusionieren würden.

Gemäss Katharina Seiler Germanier könnte dies bei der nächsten, aus anderen Gründen notwendigen Statutenrevision nachvollzogen werden (d.h. der neue Namen der fusionierten Gemeinden eingesetzt werden).

Der Sekretär informiert anschliessend über den vorgesehenen Ablauf und das weitere Vorgehen (siehe Folien 18 und 19 in der Protokollbeilage).

Folgender Ablauf ist geplant:

- Verabschiedung zur Vorprüfung Gemeindeamt und Vernehmlassung Gemeinden/RPK DV 12.9.2018
- Vorprüfung Gemeindeamt / Vernehmlassung Gemeinden/RPK Sept – Ende Nov 2018
- Auswertung Vorprüfung / Vernehmlassung, Bereinigung Dez 2018 – Feb 2019
- Genehmigung durch DV (Verabschiedung zur Urnenabstimmung) **27. Februar 2019**
- Urnenabstimmung in 14 Gemeinden **1. September 2019**
- Genehmigung Regierungsrat Dez 2019 / Jan 2020
- Inkraftsetzung Statuten und Einführung eigener Haushalt **1. Januar 2020**

Der 1. September 2019 ist nur als kantonaler Abstimmungstermin festgelegt. Auf Bundesebene finden keine Abstimmungen statt. Zurzeit ist deshalb noch offen, ob am 1. September 2019 tatsächlich kantonale Geschäfte zur Abstimmung kommen.

Sollte am 1. September 2019 keine kantonale Abstimmung stattfinden, müsste die Urnenabstimmung über die neuen Statuten verschoben werden. Als Alternativtermine für die Urnenabstimmung kommen entweder der 17. November 2019 oder der 24. November 2019 in Betracht.

Falls die Urnenabstimmung erst am 17. oder 24. November 2019 stattfinden kann, ist eine Inkraftsetzung der neuen Statuten voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2021 möglich.

Gemäss Gemeindegesetz sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament. Je nach Gemeindeordnung müssen vor der Urnenabstimmung auch orientierende Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.

Die Verbandsgemeinden sind deshalb gebeten, sich im Rahmen der Vernehmlassung auch zur Terminierung der nach der DV vom 27. Februar 2019 und vor der Urnenabstimmung am 1. September 2019 erforderlichen Gemeinde- / Stadtrats- und Parlamentsbeschlüsse sowie Gemeindeversammlungen und notwendigen Vorlauf Fristen zu äussern.

Thomas Honegger, Greifensee, bittet die ZPG, den Gemeinden eine Powerpoint-Präsentation für die orientierenden Gemeindeversammlungen zur Verfügung zu stellen. Präsident und Sekretär versprechen, eine solche zu verfassen und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Beschluss

Der Entwurf für die Totalrevision der Verbandsstatuten der ZPG vom 16. August 2018 wird gemäss Antrag der Geschäftsleitung einstimmig zuhanden der Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden und der RPK ZPG sowie zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet. Die RZU wird ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen.

Nachtrag zum Protokoll

An der DV wurde informiert, dass die DV zur Verabschiedung der Statuten für die Urnenabstimmung entweder am 27. Februar 2019 oder am 27. März 2019 stattfinden wird. Aufgrund des Votums von Roland Humm, Maur, dass der 27. März 2019 zu spät ist für eine orientierende Gemeindeversammlung im Juni 2019, welche vor der Urnenabstimmung notwendig ist, muss die DV bereits am 27. Februar 2019 stattfinden.

An der DV wurde nur der 24. November 2019 als möglicher Alternativtermin für die Urnenabstimmung genannt. Tatsächlich gilt der 24. November 2019 nur dann als Abstimmungstermin, wenn eine eidg. Volksabstimmung durchgeführt wird. Falls an diesem Datum keine eidg. Volksabstimmung stattfindet, gilt der 17. November 2019 als kantonaler Abstimmungstermin. Diese Anpassungen bei den Terminen sind im obigen Ablauf bereits berücksichtigt. Ebenfalls wurde die Folie 18 entsprechend angepasst.

4. Brüttenertunnel, Unterwerfung Lampitzäcker in Dietlikon, Antrag für Festlegung im kantonalen Richtplan, Verabschiedung

Urs Meier erläutert das Geschäft.

Mit der Gebietsplanung Bassersdorf/Dietlikon/Wangen-Brüttsellen haben am 13. Juli 2017 Kanton, Bund und die drei Gemeinden ein gemeinsames Zielbild und Handlungsprogramm verabschiedet und gemeinsam unterzeichnet.

Darin ist festgehalten, dass für das mit dem Brüttenertunnel erforderliche südliche Verflechtungsbauwerk der Bahn im Gebiet Lampitzäcker als Unterwerfung ausgebildet wird.

Mit dem vorliegenden Schreiben an die Baudirektion soll beantragt werden, dass das Verflechtungsbauwerk als Unterwerfung durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan verankert wird.

Edith Zuber bedankt sich bei der Geschäftsleitung, dass sie sich mit diesem Antrag für das für die Gemeinde Dietlikon sehr wichtigen Anliegen einsetzt und bitte die Delegierten, dem Antrag zuzustimmen.

Das vorliegende Schreiben an die Baudirektion mit dem Antrag zur Festlegung einer Unterwerfung Brüttenertunnel im Gebiet Lampitzäcker im kantonalen Richtplan wird von den Delegierten einstimmig verabschiedet.

5. Mitteilungen und Verschiedenes

Im Rahmen der Airport City habe sich gemäss Bruno Maurer, Opfikon, gezeigt, dass die im regionalen Richtplan enthaltenen Regelungen zum Thema Valet-Parking angeblich nicht genügen, um solche Anlagen verhindern zu können. Der genaue Sachverhalt muss noch geklärt werden.

Urs Buchegger, Nürensdorf, äussert sich zum sich in der öffentlichen Auflage befindlichen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich und stellt die Frage, was andere Gemeinden diesbezüglich unternehmen.

Die Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf und Kloten werden sich bilateral absprechen.

Protokoll der Zürcher Planungsgruppe Glattal

ZPG

Delegiertenversammlung

12. September 2018

Zum Schluss weist der Präsident auf die Rechtsmittel hin (Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen und Rekurs nach VRG innert 30 Tagen).

Nächste Termine:

Mittwoch, 24. Oktober 2018, 18.30 Uhr

Workshop

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 18.30 Uhr

Workshop

Dübendorf, 17. September 2018

Für das Protokoll:

Zürcher Planungsgruppe Glattal



Adrian Schori

Der Präsident:



Benno Hüppi

Geprüft und genehmigt

Totalrevision Verbandsstatuten ZPG, Verabschiedung der Delegiertenversammlung zuhanden Vernehmlassung in den Gemeinden und Vorprüfung durch Gemeindeamt

Bericht

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Glattal» (ZPG) einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPG ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPG, welche keine eigentlichen Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts werden im Fall der ZPG insbesondere die Bezeichnung "Verbandsvorstand" (anstelle der bisherigen Geschäftsleitung), die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder des Verbandsvorstands und die Möglichkeit geheimer Wahlen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen neu geregelt.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden. Die Geschäftsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass die neuen Statuten auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen. Dazu muss die gemäss Gemeindegesetz notwendige Urnenabstimmung der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet bis spätestens im September 2019 stattfinden.

2 Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten vom 1. Juni 2005, teilrevidiert am 23. Juni 2010, inhaltlich beschrieben. Weitere Details sind dem beiliegenden Entwurf mit Bemerkungen vom 13. August 2018 zu entnehmen. In der Beilage findet sich zudem eine synoptische Darstellung vom 13. August 2018, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen aufzeigt. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Umformulierungen, welche in Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes Zürich vorgenommen wurden. Auf die Aufzählung der redaktionellen Anpassungen der geltenden Statuten an die Musterstatuten und auf Verschiebungen von Bestimmungen oder Bestimmungsteilen ohne inhaltliche Auswirkungen wird im Überblick verzichtet.

a Bestand und Zweck

– Art. 1 Bestand

Neu muss die Sitzgemeinde des Verbands in den Statuten bezeichnet werden. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer die wahlleitende Behörde oder welcher Bezirksrat die Aufsichtsbehörde ist. Als Sitz wurde die Stadt Dübendorf gewählt, was der heutigen Situation entspricht.

– Art. 2 Zweck

Die Bestimmung wurde um Abs. 2 erweitert, welcher § 13 Abs. 1 PBG wiederholt. Dies dient der Vollständigkeit und Transparenz der Bestimmung.

- Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden
Nach dem neuen Gemeindegesetz bedeutet der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Änderung der Statuten. Die Änderung muss, wie die Statuten selbst, an der Urne beschlossen werden (§ 79 GG).

b Organisation

- Art. 8 Organe
Ziff. 4.: Die Geschäftsleitung wird neu Verbandsvorstand heissen. Die bisherige Bezeichnung hat in der Vergangenheit oft zu Klärungsbedarf geführt, weil in den meisten Zweckverbänden dieses leitende Organ «Vorstand» oder «XYKommission» genannt wird. Der Begriff «Geschäftsleitung» steht dagegen im Privatrecht wie auch im öffentlichen Recht meist für die operative Führung. Mit der Bezeichnung «Verbandsvorstand» wird ausgedrückt, dass dieses Organ die strategische Führung innehat.

- Art. 11 Bekanntmachungen
Bis anhin mussten die von der ZPG ausgehenden Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons Zürich und zusätzlich in den amtlichen Publikationsorganen aller 14 Verbandsgemeinden veröffentlicht werden. Neu erfolgt die Publikation auf der Homepage des Zweckverbandes. Der Zweckverband muss einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren. Diese Lösung eines verbandseigenen Publikationsorgans hat gegenüber der bisherigen Variante den Vorteil, dass die amtliche Publikation des Verbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Zudem ist sie weit kostengünstiger.

Auf der Homepage müssen auch die Erlasse in unveränderbarer Form zugänglich sein (z.B. Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung, welche aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlbeschlüsse zu veröffentlichen.

Stimmberechtigte

- Art. 14 Zuständigkeit
Neu sind im Zweckverband zwingend nur noch Volksinitiativen zulässig (§ 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR).
- Art. 15 Volksinitiative
Die Zahl der Unterschriften, welche für die Einreichung einer Volksinitiative notwendig sind, wurde auf 2'000 heraufgesetzt (betrug bisher 1'000). Gemäss § 146 Abs. 3 und 4 GPR darf die erforderliche Unterschriftenzahl 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbandes nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000. 5 % der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet sind ca. 8'500.
- Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung
§ 159 Abs. 2 und 3 GPR regeln die Voraussetzungen für das Ergreifen des fakultativen Referendums abschliessend. Nicht mehr zulässig ist, dass ein Drittel der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 15 lit. c bisher).

- Art. 17 Ausschluss des Referendums
Neu in diese Bestimmung aufgenommen wurde Ziff. 4. Inhaltlich ist dies gegenüber den bisherigen Statuten keine Änderung (vgl. Art. 28 lit. 1 bisher). Danach war und ist die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 (einmalig) und Fr. 30'000 (jährlich).

Verbandsgemeinden

- Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
Abs. 1: Neu sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).
Abs. 2 wurde neu aufgenommen und ist eine zwingende Bestimmung (§ 11 GG). Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.
- Art. 19 Beschlussfassung
Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes mit Mehrheitsbeschluss möglich sein (vgl. Art. 57).

Delegiertenversammlung

- Art. 22 Offenlegung der Interessenbindung (gilt auch für Art. 35 Mitglieder Vorstand und Art. 43 Mitglieder RPK).
Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind offen zu legen (Vorgabe § 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG).
- Art. 23 Wahlkompetenzen
Bisher müssen die drei Mitglieder des Vorstandes, welche nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen, das passive Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes haben. Diese Voraussetzung ist nicht zwingend und wurde darum fallen gelassen. So können im Vorstand auch Personen mit speziellem Fachwissen tätig sein, welche nicht im Verbandsgebiet wohnhaft sind.
- Art. 25 Weitere Kompetenzen
Die Delegiertenversammlung ist nicht mehr zuständig zum Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (vgl. oben Art. 18).
- Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme
Diese Bestimmung wurde basierend auf § 36 Abs. 3 GG aufgenommen. Abs. 3 erlaubt es, dass eingeladenen Dritten eine beratende Stimme eingeräumt werden kann.
- Art. 30 Wahlen und Abstimmungen
Abs. 1 enthält das bisherige Verfahren für die Abstimmungen. Neu besteht die Möglichkeit, dass ¼ der anwesenden Delegierten auch geheime Wahlen verlangen können. Abs. 2 behält das bisherige Verfahren bei Wahlen bei, bis auf den dritten Wahlgang, welcher bis jetzt nicht geregelt war. Abs. 3 regelt, wie die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter abstimmen darf oder nicht. Dabei kommt es darauf an, ob sie/er Teil der Delegiertenversammlung ist oder nicht.

-
- Art. 31 Anfragerecht der Delegierten
Abs. 3: Neu muss an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
 - Art. 33 Thematische Workshops
Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region. Der Vorstandsvorstand lädt zu den Workshops ein; die Delegierten und die Verbandsgemeinden können Vorschläge dazu machen. Die thematischen Workshops sind nicht öffentlich.

Verbandsvorstand

- Art. 36 Einberufung und Teilnahme
Bisher konnten mindestens drei Mitglieder eine Sitzung des Vorstandsvorstandes verlangen. Neu genügt es, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt (bei fünf Vorstandsmitgliedern entspricht dies zwei Mitgliedern). § 38 Abs. 1 und 2 GG verlangt dies zwingend.
- Art. 37 Beschlussfassung
Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder des Vorstandsvorstands zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.
- Art. 38 Allgemeine Befugnisse
Die Aufzählung der Befugnisse wurde der Systematik der Musterstatuten angepasst, neu zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden und die Finanzbefugnisse separat aufgeführt (Art. 39).
- Art. 39 Finanzbefugnisse
Abs. 1, Ziff. 4: Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben erhält neu eine Obergrenze pro Jahr. Damit wird die Gesamtausgabenkompetenz insgesamt verdoppelt. Der Vorstandsvorstand durfte bis anhin nur bis Fr. 30'000 (einmalig) und Fr. 10'000 (wiederkehrend) beschliessen. Neu kann er solche Beschlüsse mehrfach fassen, bis höchstens Fr. 60'000 pro Jahr (einmalig) und Fr. 20'000 pro Jahr (wiederkehrend).
Abs. 2, Ziff. 3: Erhält der Vorstandsvorstand ausdrücklich Limiten für neue, im Budget enthaltene Ausgaben bis Fr. 150'000 (einmalig) und Fr. 50'000 (wiederkehrend). Eine jährliche Obergrenze muss nicht festgelegt werden, da es sich um Ausgaben handelt, welche im Budget eingestellt sind.
- Art. 40 Aufgabendelegation
Neu ist analog zu § 49 GG die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung auch an das Verbandssekretariat und Angestellte möglich. Damit diese Möglichkeit genutzt werden kann, muss sie in den Statuten festgehalten werden. Dies ist mit Art. 40 der Fall. Diese Regelung unterscheidet sich von Art. 39 Arbeitsgruppen bisher, welcher festhält: «So delegierte Aufgaben ändern nichts an Entscheidungskompetenzen und Verantwortung des auftraggebenden Organs».

Rechnungsprüfungskommission

- Art. 43 ff Rechnungsprüfungskommission
Die Bestimmungen zur Rechnungsprüfungskommission sind – in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz – detaillierter gefasst. U.a. sind die Einsichtsrechte der RPKs der anderen Verbandsgemeinden (welche nicht Verbands-RPK sind) sowie die Prüfungsfristen neu klar definiert.
Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

Prüfstelle

- Art. 48 und 49 Prüfstelle
Die Bestimmungen zur Prüfstelle werden neu in den Statuten verankert. Sie sind in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz aufgenommen worden. Es wird klar geregelt, dass der Vorstand und die RPK die Prüfstelle gemeinsam benennen.

c Verbandshaushalt

- Art. 51 Finanzhaushalt
Neu führt der Verband einen eigenen Haushalt (nicht nur eine eigene Rechnung). Er ist neu eigentums- und vermögensfähig. Im Falle der ZPG, welche keinen eigentlichen Investitionen tätigen muss (muss keine Anlagen finanzieren wie z.B. ein Abwasserzweckverband), sondern die Ausgaben über die Betriebsrechnung jährlich abrechnet, ändert sich durch die (zwingende) Einführung des eigenen Haushaltes wenig.
Ziff. 4: Neu muss der Verband den Verbandsgemeinden die Zahlen, welche sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung und ihres Budgets benötigen bis am 15. Februar bzw. 31. August jeden Jahres zur Verfügung stellen.

d Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
Abs. 2 erwähnt neu die Möglichkeit der Neubeurteilung. Diese kommt nur zum Zug, wenn tatsächlich Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert werden (vgl. Art. 40).

e Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 56 Austritt
Abs. 1: Neu haben alle Gemeinden eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können – wie bis anhin – jeweils nur auf Jahresende kündigen.
Abs. 3: Bereits eingegangene Verpflichtungen gelten auch nach dem Austritt.
- Art. 57 Auflösung
Abs. 1: Neu ist die Auflösung der ZPG mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bis anhin musste Einstimmigkeit vorliegen). Nach wie vor muss die Zustimmung des Regierungsrates ebenfalls gegeben sein.
Abs. 2: Neu muss eine Bestimmung über die Liquidationsanteile der Gemeinden bei der Auflösung des Zweckverbandes in die Statuten aufgenommen werden. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

f Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 58 Einführung eigener Haushalt
Der Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts (1. Januar 2020) wird festgehalten und dass auf diesen Zeitpunkt die Eingangsbilanz erstellt werden muss.
- Art. 59 Inkrafttreten
Die Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss

Die Delegiertenversammlung

- gestützt auf den Antrag der Geschäftsleitung vom 23. August 2018 und in Anwendung von Art. 28 lit. a der Verbandsstatuten -

beschliesst:

1. Der Entwurf für die Totalrevision der Verbandsstatuten der ZPG, bestehend aus
 - Entwurf Statutenrevision vom 16. August 2018 mit Bemerkungen
 - Entwurf Statutenrevision vom 16. August 2018 mit Synopsewird zuhanden der Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden und der RPK ZPG sowie zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Die Frist für die Vernehmlassung läuft bis am 30. November 2018.
3. Mitteilung an
 - Gemeindeamt Kanton Zürich
 - Verbandsgemeinden
 - Delegierte
 - Geschäftsleitung
 - RPK ZPG
 - Amt für Raumentwicklung (ARE)
 - Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
 - Fachberater ZPG
 - Rechnungsführung
 - Sekretär

Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Benno Hüppi



Der Sekretär:
Adrian Schori

Dübendorf, 12. September 2018